

Finanzierungsmöglichkeiten zur Realisierung des „Kultur- und Kommunikationszentrum Schönberg“

1. Die Gründung einer Leih-und Schenkgemeinschaft

Die GLS Bank ist eine sozial-ökologische Bank, die ausschließlich soziale, ökologische und kulturell zukunftsweisende Unternehmen/Vereine. So gibt es schon verschiedene vorzeigbare Projekte, die durch Mithilfe der GLS Bank ihre Unternehmungen realisieren konnten.

Leih-und Schenkgemeinschaft

Eine Leih-und Schenkgemeinschaft besteht aus Förderer und Mitglieder einer gemeinnützigen Einrichtung. Mit Hilfe von Schenkungen und Spenden können größer Projekte finanziert werden, wie beispielsweise der Kauf eines Hauses oder dessen Sanierung.

Die GLS- Bank vergibt, infolge einer Prüfung, des begünstigten Projekt einen Kredit. Die Kredithöhe ergibt sich aus der Höhe der Kreditfähigkeit des Gemeinschaftskontos der Leih-und Schenkgemeinschaft.

Die Schenkungen werden monatlich auf ein gemeinsames Konto eingezahlt, welches von einem Bevollmächtigten geführt wird. Von dem Gemeinschaftskonto zieht die GLS-Bank monatlich die Rate, des zu tilgenden Kredits ab. Ein Leih-und Schenkgemeinschaft besteht maximal aus 30 Personen. Jede Person muss einen Mindestbeitrag von 500 Euro bei einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren in das Gemeinschaftskonto einzahlen. Die gesamte Gemeinschaft sollte jedoch nicht über einen Betrag von 50.000 € gelangen, dann wäre es sinnvoll eine weitere Leihgemeinschaft zu gründen.

Wie funktioniert eine Leihgemeinschaft?

„Sie erklären Ihre Bereitschaft, mit einem monatlichen Betrag von z. B. 50,- € über einen Zeitraum von max. 5 Jahren, das Projekt zu unterstützen. Damit geben Sie eine Zusage über insgesamt 3.000,- € ab. Alle Förderer schließen sich in der Leihgemeinschaft im Sinne einer Solidargemeinschaft zusammen und beantragen – jeder für sich – bei der GLS Bank einen Kleinkredit über ihre jeweilige Summe. Diese Kreditbeträge werden gebündelt und dem begünstigten Projekt kann die Summe der Zusagen in einem Betrag schon zum Projektbeginn ausgezahlt werden. Die anschließende Kredittilgung wird von allen Mitgliedern der Leihgemeinschaft übernommen, wobei jedes Mitglied seinen eigenen Kredit zurückzahlt und zusätzlich gesamtschuldnerisch für alle anderen Kredite der Leihgemeinschaft haftet, bis diese vollständig getilgt sind. Die Höhe dieser zusätzlichen Haftung bleibt auf den eigenen Kreditbetrag beschränkt. Aus Gründen einer praktikablen Kreditabwicklung wählt die Leihgemeinschaft in Selbstverwaltung einen Bevollmächtigten, der die Solidargemeinschaft in allen Belangen gegenüber der GLS Bank vertritt und zur reibungslosen Zahlungsabwicklung ein Sonderkonto für die Leihgemeinschaft einrichtet und führt.“ 1

Was ist die Kostendeckungsumlage (KDU) ?

Kreditnehmern, die nach der Auffassung der Geschäftsführung gemeinnützige Aufgaben (unabhängig von einer steuerlichen Anerkennung) wahrnehmen, werden soweit der Bank entsprechende zinslose/zinsvergünstigte Einlagen zur Verfügung stehen, keine Zinsen berechnet sondern mit einer Kostendeckungsumlage belastet. Die Kostendeckungsumlage setzt sich zusammen aus den geringen Refinanzierungskosten, den anteiligen Personal- und Sachaufwendungen, den Wertberichtigungen (auch für latente Risiken) und den Rücklagen, die für die Bank benötigt werden. Für einen Leihgemeinschaftskredit werden grundsätzlich keine Zinsen erhoben, stattdessen wird die Kostendeckungsumlage fällig. Sie betrug in den letzten Jahren zwischen 2,5% und 4,5% (2007: 3,4 %) und wird auf den jeweils aktuellen Kreditsaldo berechnet.

Wie gründen wir eine Leih- und Schenkgemeinschaft?

.....

2. Die Förderung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- a. **Nach den Richtlinien für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum Mecklenburg- Vorpommern.**
- b. **Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes**

a.) **Sanierung, Restauration und Erhaltung des Bahnhofsgebäude**

Bei dem Bahnhofsgebäude handelt es sich um ein für die Stadt Schönberg historisch wichtiges Gebäude, dessen Erhaltung von hoher Priorität für das geschichtsträchtige Schönberg ist. Zur Erhaltung des Gebäudes müssen einige bauliche Maßnahmen vorgenommen werden, um das Gebäude wieder für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Dazu stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern Gelder zu Verfügung, die zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern in ihrer Originalsubstanz dienen. „Des Weiteren sind Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Denkmäler, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmäler unverzichtbar sind, förderungsfähig. Der Umfang der wiederhergestellten Teile darf höchstens 50 Prozent der Gesamtsubstanz des erhaltenen Originals ausmachen.“²

b.) **Kulturelle Projekte aus dem Gesamtkonzept des „Kultur- und Kommunikationszentrum Schönberg“**

Wird sich aus dem Gesamtkonzept ergeben! Wird noch hinzugefügt!!!!!!

² Richtlinien für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern